

Sitzung vom 08. Mai 2018

Beschl. Nr. **2018-117**

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Interpellation von Simon Pfenninger betr. Einsatz von Drohnen und
Multikoptern; Beantwortung

Ausgangslage

Am 18. Januar 2018 hat Simon Pfenninger (CVP) sowie weitere Mitunterzeichnete die Interpellation betreffend „Einsatz von Drohnen und Multikoptern“ eingereicht.

Der Interpellant vertritt die Meinung, dass generell Drohnen infolge der sinkenden Anschaffungspreise und des einfacher werdenden Betriebs immer beliebter werden. Er verweist auf Medienberichte, in welchen von gefährlichen Situationen beim Einsatz von Drohnen oder Multikoptern berichtet wurde. Neben dem vermehrten privaten Gebrauch, würden Drohnen auch immer häufiger gewerblich genutzt (Paketlieferdienste, Überwachung etc.). Der Interpellant führt weiter aus, dass Drohnen rechtlich den Flugmodellen gleichgestellt seien und bis zu einem Gewicht von 30 Kilogramm ohne Bewilligung eingesetzt werden dürften. Voraussetzung sei allerdings, dass der Pilot jederzeit Sichtkontakt zu seiner Drohne habe.

Beantwortung der Fragen

1. Bestehen in Adliswil für Privat- und Gewerbetreibende (Architekten etc.) in Bezug auf Drohnen Weisungen für Ton-, Bild- und Filmaufnahmen?

Die Stadt Adliswil hat in Bezug auf Drohnen keine eigenen Regelungen erlassen. Einzige auf Drohnen anwendbare Regelung der Stadt ist diejenige von Art. 22 Abs. 2 der Polizeiverordnung, nach welcher Modellflugzeuge nur dort betrieben werden dürfen, wo Drittpersonen nicht belästigt werden und für einen regelmässigen Betrieb eine Bewilligung notwendig ist. Diese Regelung in der Polizeiverordnung bezieht sich aber in erster Linie auf den Lärmschutz. Ansonsten sind die übergeordneten Bestimmungen des Kantons Zürich und des Bundes anwendbar.

2. Gibt es Anweisungen für unsere Ordnungshüter?

Es gelten die allgemeinen Anweisungen und Regelungen zur Rapportierung und Verzeigung von festgestellten Widerhandlungen an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde (bei Drohnen oft das BAZL). Spezifische Anweisungen in Bezug auf den Einsatz von Drohnen durch Privatpersonen gibt es nicht. Allerdings gibt es interne Dienstanweisungen von grösseren Polizeikorps (z.B. Stadtpolizei Zürich) betreffend den polizeilichen Einsatz von Drohnen. Über solche Einsatzmittel verfügt die Stadtpolizei Adliswil aber nicht.

3. Gab es in Adliswil bereits Unfälle oder Anzeigen betreffend Drohnen?

In den letzten drei Jahren gingen zwei Meldungen ein, bei welchen einmal eine kleine Drohne auf den Pannestreifen der Autobahn stürzte (2017) und das andere Mal eine Störung der Privatsphäre geltend gemacht wurde (2018). In beiden Fällen konnte der Verursacher bzw. der ‚Drohnenpilot‘ nicht festgestellt werden.

4. Ist der Stadtrat der Meinung, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen genügen?

Die technische Entwicklung schreitet rasch voran und die Einsatzmöglichkeiten von Drohnen und Multikoptern verändern sich laufend. Wie in vielen anderen hauptsächlich von technischen Entwicklungen beeinflussten Sachfragen, kann der Erlass von Rechtsgrundlagen nicht mit dem Tempo der Entwicklung der Technik mithalten. Es ist deshalb notwendig, allgemein gültige Normen, wie hier das Datenschutzrecht oder das Luftfahrtrecht, anwenden zu können. Weitere spezifischere Regelungen, insbesondere auf kommunaler Ebene, machen keinen Sinn, da sie kaum einmal erlassen, schon wieder von der Technik überholt werden dürften.

Für den Einsatz von Drohnen und Multikoptern sind vorwiegend das Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0) sowie die Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941) massgebend. Hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sind neben dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1) und – soweit es sich um Datenverarbeitung von öffentlichen Organen im Kanton Zürich handelt – dem Gesetz über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG, LS 170.4) allenfalls auch strafrechtliche Normen (z.B. Hausfriedensbruch und Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte) zu beachten.

5. Wenn nein, ist er bereit, neue Rechtsgrundlagen zu schaffen? Zum Beispiel „weitergehende Einschränkungen zum Schutz der Privatsphäre“.

Neben den erwähnten Erlassen zum Datenschutz und zum Luftfahrtrecht des Bundes und des Kantons Zürich besteht nach Ansicht des Stadtrats keine Notwendigkeit für weitergehende kommunale Regelungen.

Auf Antrag des Ressortvorsteherin Sicherheit, Gesundheit und Sport fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats, folgenden

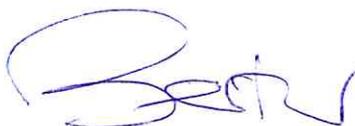
Beschluss:

- 1 Die Interpellation vom 18. Januar 2018 betr. Einsatz von Drohnen und Multikoptern von Simon Pfenninger (CVP) wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Stadtrat
 - 3.3 Ressortleiter Sicherheit und Gesundheit
 - 3.4 Leiter Stadtpolizei

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin